



Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbepark Lauterhofen Süd II“ im Bauabschnitt II - vereinfachtes Verfahren

Der Marktgemeinderat Lauterhofen hat in seiner Sitzung am 15.04.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplans für das Gebiet „Gewerbepark Lauterhofen Süd II“ im Bauabschnitt II beschlossen. Das Gebiet befindet sich südöstlich von Lauterhofen auf Teilflächen der Flurnummern 3619, 3619/2, 3621, 3629, 3629/1, 3642 sowie auf den Flurnummern 3615, 3615/6, 3616, 3617, 3618, 3619/1 der Gemarkung Lauterhofen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt durch Teilflächen der FINrn. 3619, 3629/1, 3629 und 3630 im Norden, die Bundesstraße B 299 im Osten, die FINrn. 3615/2 und 3615/4 im Süden und einer Teilfläche der Staatsstraße St 2164 im Westen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist:



Der vom Marktgemeinderat in seiner Sitzung vom 15.04.2021 zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit den geänderten Festsetzungen liegt **vom 12. Mai 2021 bis einschließlich 17. Juni 2021** im Rathaus (Zimmer 1) während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Bitte vereinbaren Sie aufgrund der aktuellen COVID-19-Situation einen Termin unter der 09186 9310-0.

Der Entwurf kann auch im Internet unter <https://www.lauterhofen.de/bauleitplanung.php> abgerufen werden.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf abgeben.

Bei der Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Lauterhofen Süd II“ wird das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB angewandt, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, die Festsetzungen an die heutigen Bauanforderungen anzupassen und damit den Bauabsichten der Bauwerber Rechnung zu tragen.

Lauterhofen, 29.04.2021



Ludwig Lang

Erster Bürgermeister